

## **Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes**

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 15. Juli 2022 genehmigt wurden.

**§ 1 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes im Sinne des § 14 (1) Satz 3 SHKG erfolgen in elektronischer Form auf der Webseite der Ärztekammer des Saarlandes unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. In den übrigen Fällen ist eine Bekanntmachung auch durch Rundschreiben an die Mitglieder zulässig.

**§ 9 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Pflichtmitglieder der Ärztekammer des Saarlandes, die im Saarland ihre berufliche Tätigkeit ausüben, nicht berufsunfähig sind und die gemäß § 20 Absatz 1 geltende Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

**§ 24 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der verwitwete Ehegatte aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der unbefristeten Berufsunfähigkeit des Mitglieds oder nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogene Altersrente als Voll- oder Teilrente in Anspruch genommen wurde oder zu dem das Mitglied die Regelaltersgrenze erreicht hat, geschlossen wurde. Bei Eheschließungen vor dem 01.08.2019, die nach dem Eintritt der unbefristeten Berufsunfähigkeit geschlossen wurden, gilt Satz 1 entsprechend, jedoch nur im Falle kürzerer Ehedauer als drei Jahre.

Die Satzungsänderungen treten gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SHKG zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben:

Saarbrücken, den 03. August 2022

San.-Rat Dr. med. J. Mischo  
Präsident